

Vertrag Heute	Vertrag Neu	Hinweise, Bemerkungen
<p>KONZESSIONSVERTRAG</p> <p>zwischen der EINWOHNERGEMEINDE, GEMEINDE, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p> <p>-----</p> <p>Die EBL verpflichtet sich, die Verbraucher mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen sowie die sparsame, umweltgerechte und rationelle Energieverwendung zu fördern.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 5 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG</p> <p>zwischen der EINWOHNERGEMEINDE, GEMEINDE, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p> <p>-----</p> <p>Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p>§ 33 Konzession für Elektrizitätsnetze ▼</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.</p> <p>² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.</p> <p>³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p>
<p>1. Gegenstand der Konzession</p> <p>Die Gemeinde erteilt der EBL eine Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession</p> <p>Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p>	
<p>2. Inhalt der Konzession</p> <p>¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben.</p> <p>³ Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.</p>	<p>Art. 2 Inhalt der Konzession</p> <p>¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.</p> <p>³ Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.</p> <p>⁴ Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.</p> <p>⁵ Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.</p>	<p>Gemeinden 28.08.2024: Ergänzung des Wortes «Dritten» zur Präzisierung des Satzes</p>

<p>3. Eigentum an den Leitungsnetzen Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Strassenbeleuchtungsnetze) stehen im Eigentum der EBL.</p>	<p>Art. 3. Eigentum an den Leitungsnetzen ¹ Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL. ² Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.</p>	
	<p>Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung ¹ Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind. ² Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt. ³ Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. ⁴ Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.</p>	
	<p>Art. 5 Koordinationspflicht ¹ Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab. ² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. ³ Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist. ⁴ Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichem Grund, werden zwischen der Gemeinde und der EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst. ⁵ Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.</p>	
<p>6. Konzessionsabgabe Für die Erteilung der Konzession gemäss Ziffer 1 dieses Vertrages verpflichtet sich die EBL zu folgenden Leistungen: ¹ Die EBL vergütet als Konzessionsabgabe insgesamt 3 % ihres Umsatzes aus Energieverkäufen gemäss Geschäftsbericht. Die Gemeinde erhält einen entsprechend dem Stand der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und dem Umsatz aus Energieverkäufen des Vorjahres berechneten Anteil.</p>	<p>Art. 6 Konzessionsabgabe ¹ Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte. ² Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden. ³ Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen. ⁴ Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen. ⁵ Die von der EBL jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden im 2. Quartal des Folgejahres an die Gemeinden ausbezahlt. ⁶ Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet. ⁷ Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>² Auf allen Materiallieferungen für die öffentliche Strassenbeleuchtung vergütet die EBL einen Rabatt von 15 %.</p>	<p><i>Artikel streichen</i></p>	<p><i>separater Vertrag betreffend Strassenbeleuchtung ist in Bearbeitung</i></p>

<p>³ Die EBL verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen sowie Unterhaltsarbeiten der gemeindeeigenen Strassenbeleuchtung zu Selbstkosten auszuführen. Die EBL gestattet der Gemeinde, bei der Erstellung der Strassenbeleuchtung ihre oberirdischen und unterirdischen Verteilanlagen unentgeltlich mitzubedenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt.</p>		
<p>7. Übernahme von Elektrizität</p> <p>¹ Die EBL verpflichtet sich, überschüssige dezentral erzeugte Elektrizität zu übernehmen, sofern diese in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften eingespeist wird.</p> <p>² Sie vergütet dem Erzeuger, was sie für die gleiche Elektrizitätsmenge gleicher Qualität aus einer neuen Anlage für die öffentliche Stromversorgung (thermisches Kraftwerk von mindestens 100 Megawatt) aufwenden müsste.</p>	<p>Art. 7. Transport von Elektrizität</p> <p>¹ Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.</p> <p>² Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.</p>	
<p>8. Tarifgestaltung</p> <p>Tarifstrukturen sind so zu gestalten, dass sie die Ziele des Energiegesetzes unterstützen, insbesondere sollen sie zum Stromsparen anreizen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien fördern.</p>	<p><i>Artikel streichen</i></p>	
	<p>Art. 8 Dienstbarkeiten</p> <p>¹ Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.</p> <p>² Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.</p>	
	<p>Art. 9 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).</p> <p>² Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.</p>	
<p>11. Konzessionsdauer</p> <p>¹ Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2007.</p> <p>² Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie auf unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.</p> <p>³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p>⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>	<p>Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung</p> <p>¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.</p> <p>² Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.</p> <p>³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p>⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>	<p>Das Datum der Inkraftsetzung kann variieren. Verträge, welche bis zum 20.12.2024 unterzeichnet bei EBL eingehen, können auf den 1.1.2025 in Kraft treten.</p>
	<p>Art. 11 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelung erreicht.</p> <p>Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.</p>	

	<p>Art. 12 Streitigkeiten</p> <p>¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.</p> <p>² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.</p> <p>³ Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.</p> <p>⁴ Gerichtsstand ist Liestal.</p>	
--	---	--